

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe 6/2024**

**Vom 13. Dezember 2024**

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven  
Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

**(S. 2)**

**Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung  
für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

**(S. 8)**

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 6/2024 vom 13. Dezember 2024

Internet: <https://www.hs-bremen.de/informationen-fuer/beschaefigte/amtliche-mitteilungen/>

Herausgegeben durch: Der Rektor der Hochschule Bremen

Neustadtwall 30

28199 Bremen

Redaktion: Rechtsstelle der Hochschule Bremen

## **Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Vom 10. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 12. Dezember 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Dezember 2024 auf der Grundlage des § 33 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 27. April 2021 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2021), die durch Ordnung vom 23. Januar 2024 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2024) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen“ erhält die nachfolgende Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen

**Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Mindestdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
1	Business Management M. A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B1	mindestens zwanzig- wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxis- semester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
1	Master in European Studies Law – Politics – Economics M. A. / LL. M. <sup>6</sup>	SoSe, WiSe	240 / 210 / 180 ECTS	Wirtschafts-, Politik- oder Rechtswissenschaften oder verwandte Studiengänge mit wesentlichen Inhalten aus diesen Fachrichtungen	-	Englisch B2	-	werden nicht voraus- gesetzt	60 %	40 %	-	-	-	-
1	Sustainable Business & Entrepreneurship M. A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B2	mindestens zwanzig- wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxis- semester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
2/A	Architektur / Environmental Design M. A.	WiSe	180 ECTS	<sup>3</sup>	Mindestnote von 3,0 in Abschlussarbeit des Erststudiums; bei mindestens neun- monatiger qualifi- zierter beruflicher Praxis <sup>4</sup> gilt die Abschlussarbeit um 0,3 besser bewertet.	-	mindestens zehnwöchige qualifizierte berufliche Praxis <sup>4</sup> , die bis zum Beginn der Masterthesis abgeleistet sein muss	+	60 % <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
2/B +U	Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Bauingenieurwesen wahlweise mit konstruktivem Schwerpunkt, Verkehrswesen, Wasserbau oder Baubetrieb,	-	-	einschlägiges Ingenieurpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer oder gleichwertige Leistung aus dem Bereich Bauingenieurwesen	+	60 %	30 %	-	-	10 %	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				Bauwirtschaftsingenieur- wesen, Bauinformatik und Infrastruktur- management										
2/B +U	Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme M. Eng.	SoSe	210 ECTS	z. B. Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Maschinenbau	-	-	-	+	60 %	30 %	-	-	10 %	
3	Interdisziplinäres Nachhaltigkeitsmanagem ent M. Sc.	SoSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in einem naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaft- lichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengang	-	Englisch B1	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
3	Internationaler Studiengang nachhaltige Freizeit- und Tourismusentwicklung M. A.	SoSe/ WiSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in den Fächern (angewandte) Freizeitwissenschaft, Tourismuswissenschaft/- management oder fachverwandten Studiengängen, die sich inhaltlich überwiegend mit diesen Themenbereichen beschäftigen	-	Englisch B1	-	+	60 %	40%	-	-	-	-
3	Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A.	SoSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialmanagement oder einem fachverwandten Studiengang, der sich in	-	-	Neun Monate Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, hierzu zählt auch das Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung	+	60%	40%	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				zentralen Anteilen mit diesen Themenbereichen beschäftigt										
3	Internationaler Studiengang Palliative Care M. Sc.	SoSe, WiSe		Berufsqualifizierender Abschluss im medizinischen, gesundheits- oder therapiewissenschaftlichen, sozialen, psychologischen oder seelsorgerischen Bereich		Englisch B2		+	60%	40%				
4	Electronics Engineering M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht vorausgesetzt	60 %	30 %	-	-	10 %	-
4	Engineering and Management of Space Systems M. Sc.	SoSe	210 ECTS	Systems Engineering, Computer Science, Space Technologies, Electronics Engineering		Englisch B2		werden nicht vorausgesetzt	60%	30%		10%		
4	Informatik M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	-	-	+	100 %	-	-	-	-	-
5/M	Aerospace Technologies M. Sc.	SoSe	210 ECTS	Ingenieurstudium, vorzugsweise Luft- und Raumfahrttechnik	-	Englisch B2	mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Energietechnik M. Sc.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Elektrotechnik und Energietechnik, Maschinenbau oder Produktionstechnik	-	-		+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Maschinenbau M. Eng.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Ferti-	-	-		+	60 %	40 %	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))					Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4						
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				gungstechnik, Infor- matik, Ingenieur- mathematik, Mechanik, Konstruktion und CAD, technische Physik, Thermodynamik, Werkstoffkunde										
5/S	Bionik / Mobile Systeme M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Biologie, Bionik, Informatik, Mechanik, technische Physik, CAD, FEM z.B. erworben in Studium der Biologie, Bionik, Physik, Mechatronik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik o. des Maschinenbaus	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Öko- logie oder fach- verwandter Studiengang mit biologischem Bezug	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Schiffbau und Meerestechnik M. Eng.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathematik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -kon- struktion, -entwurf	-	Englisch B2	-		60 %	40 %	-	-	-	-

<sup>1</sup> Für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Durchschnittsnote von 2,8 und eine neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis nachweisen müssen.

<sup>2</sup> Für den Masterstudiengang "Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen" gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens nachweisen müssen. Für den Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachweisen müssen.

<sup>2a</sup> Für den Masterstudiengang Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in

einem Tätigkeitsfeld des Energie- oder Umweltingenieurwesens nachweisen müssen.

- <sup>3</sup> Zur Erfüllung der Anforderung des „UNESCO-UIA validation system“ muss das Erststudium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten frei von Praxisanteilen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderung nicht erfüllen können, erhalten die Möglichkeit, bis zum Abschluss des Masterstudiums in dem notwendigen Umfang ergänzend studierte Module nachzuweisen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.
- <sup>4</sup> Die berufliche Praxis ist qualifiziert, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auf dessen Fachgebiet und Niveau ausgeübt wurde.
- <sup>5</sup> Daneben wird die Bewertung eines Portfolios (§ 4 Absatz 3 Nr. 4) mit 40 % gewichtet. Das Portfolio umfasst bisherige studiengangsbezogene Leistungen, darunter mindestens eine exemplarische benotete Arbeit aus dem Erststudium. Das Portfolio wird von den Hochschullehrer\_innen der Auswahlkommission anhand der Kriterien entwerfliche Qualität, gestalterische Qualität und technisch-konstruktive Qualität bewertet. Maßgeblich ist die Qualität, nicht die Quantität der Arbeiten. Den Kriterien kommt gleiches Gewicht zu.
- <sup>6</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung.

## **Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Vom 10. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 12. Dezember 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Dezember 2024 auf der Grundlage des § 33 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 27. April 2021 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2021), die durch Ordnung vom 23. Januar 2024 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2024) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen“ erhält die nachfolgende Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen



**Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2				
			einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 2	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 3	Motivationsschreiben, Abs. 3 Nr. 5	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4 <sup>1</sup>
1	Business Administration (MBA) <sup>2</sup>	SoSe	mindestens 2 Jahre	keine Vorgaben	Englischkenntnisse B2 im CEFR	in englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) <sup>2, 3</sup> (berufsbegleitende Variante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in deutscher oder englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) <sup>2, 3</sup> (englischsprachige Vollzeitvariante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in englischer Sprache	werden nicht vorausgesetzt
1	European/Asian Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	überwiegend nicht Wirtschaftswissenschaften	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Global Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschaftswissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Master of Business Administration (MBA)	WiSe	in der Regel mindestens 2 Jahre	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Tourism Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschaftswissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Kulturmanagement (M.A.) <sup>2</sup>	SoSe	in der Regel mindestens 1 Jahr	keine Vorgaben	werden nicht vorausgesetzt	in deutscher Sprache	erforderlich
	<i>gestrichen (Master in European Studies M.A.)<sup>3</sup></i>						
5/M	Aeronautical Management (M.Eng.)	WiSe	mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Pilot, in der Flugzeugwartung oder in der einschlägigen Industrie und Verwaltung	Ingenieurstudium, vorzugsweise Internationaler Studiengang Luftfahrt-systemtechnik und –management	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt

---

<sup>1</sup> Gemäß Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005), die zuletzt durch Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 29. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2017) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zu einzelnen Modulen in diesem Studiengang gelten die Zulassungsbedingungen des Studiengangs entsprechend.

<sup>3</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung / Einrichtung des Studiengangs